



Der Bürgermeister

Marl, 16.11.2017

Zentraler Betriebshof -
Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2017/0432
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	05.12.2017
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2017
Rat	14.12.2017

Betreff: Beschlussfassung der Entwässerungsgebühren 2018
5.Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt
Marl vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2018

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Marl vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2018

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2018 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2018.**

Sachverhalt

1. Gebührenhaushalt (in 2018 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2018 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2016, die Gebührenbedarfsberechnung 2017 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2018. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die erwarteten Gesamtkosten des Teilbetriebes belaufen sich auf insgesamt **18.018 T€** und liegen damit 376 T€ über den kalkulierten Gesamtkosten von 2017 (17.642 T€). Zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf höhere kalk. Kosten (+309 T€), höhere Personalkosten (+58T€), gestiegenen Lippeverbandsbeitrag (+307 T€) sowie geringeren Sachkosten.

Nach Abzug der Kostenanteile (u.a. Kanalneubau, Bachausbau, Kleinkläranlagen), die nicht durch Gebühren zu decken sind, verbleiben 17.356 T€ (Vorjahr: 16.997 T€; +2,1%).

2. Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (getrennter Gebührenmaßstab)

Die **Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung** werden nach dem Frischwasserverbrauch umgelegt (sog. Frischwassermaßstab).

Die **Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung** richten sich nach dem Grad der individuell befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird (sog. Versiegelungsmaßstab).

Das Abwasser der Stadt Marl wird in der Kanalisation überwiegend im Misch- und zum Teil im Trennsystem abgeleitet und in den Kläranlagen des Lippeverbandes behandelt. Um eine Trennung der Abwassergebühr vornehmen zu können, werden die im Bereich der Abwasserentsorgung insgesamt anfallenden Kosten in die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung und die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung aufgeteilt.

Um die entstehenden Kosten verursachungsgerecht den beiden Abwasserarten zuzuordnen, wurden verschiedene Kostenschlüssel auf der Grundlage des vorhandenen Kanalnetzes mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen für alle Kostenarten gutachterlich ermittelt. Diese Berechnungsgrundlage wurde im Oktober 2012 vom Ingenieurbüro Dr. Pecher AG nochmals aktualisiert.

Die Berechnung der Kostenanteile mit den verschiedenen Kostenschlüsseln ist auch für den kalkulierten Gebührenbedarf 2018 durchgeführt worden. Danach entfallen auf

die Schmutzwasserentsorgung (SW)	55,34% (2017: 55,13%) = 9.605.540 €	
die Niederschlagswasserentsorgung (NW)	44,66% (2017: 44,87%) = 7.750.940 €	
Entwässerung insgesamt	100,00%	17.356.480 €

3. Entnahme aus den jeweiligen Gebührenaussgleichsrücklagen

In den jeweiligen Gebührenaussgleichsrücklagen stehen mittel wie folgt zur Verfügung:

Gebührenaussgleichsrücklagen	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Stand zum 01.01.2017	+1.177.101 €	+ 720.411 €
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2017	-86.856 €	-288.982 €
voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2018	+ 1.090.245 €	+431.429 €

Um die Voraussetzungen für mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, sollen in der Gebührenberechnung für das Jahr 2018 nur Teilbeträge verrechnet werden, und zwar beim Schmutzwasser **590.100 €** und beim Niederschlagswasser **265.700 €**. Die verbleibenden Beträge (500 T€ beim Schmutzwasser; 166 T€ beim Niederschlagswasser) sollen dann in 2019 berücksichtigt werden.

4. **Gebühreneinheiten**

a. Frischwasserverbrauch (Schmutzwassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Schmutzwassergebühr 2018 wird die dem Grundstück 2016 zugeführte Frischwassermenge gegenübergestellt:

Private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	4.070.912 m ³
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	67.314 m ³

Summe **4.138.226 m³**

(Vorjahr: 4.270.473 m³)

b. befestigte Flächen (Niederschlagswassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Niederschlagswassergebühr werden die bebauten und befestigten Flächenanteile auf den einzelnen Grundstücken sowie die öffentlichen Verkehrsflächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, gegenübergestellt. In die Gebührenberechnung sind daher folgende bebaute und befestigte Flächen einzubeziehen:

private Haushalte, Gewerbebetriebe und städt. Einrichtungen	4.316.043 m ²
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	196.750 m ²
Straßenflächen der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen	2.547.055 m ²

Summe **7.059.848 m²**

(Vorjahr: 7.058.032 m²)

5. **Gebührenberechnung**

Neben den privaten Einleitern gibt es in Marl auch sogenannte Großeinleiter, die zwar Schmutz- und Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation leiten, jedoch selbst Mitglied des Lippeverbandes sind und direkt zur Lippeverbandsumlage sowie zur Abwasserabgabe veranlagt werden. Diese Großeinleiter sind demnach nur zu den der Stadt unmittelbar entstehenden Kosten heranzuziehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, sowohl die Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühr für Großeinleiter gesondert zu berechnen:

Berechnung der Gebühren für GroÙeinleiter	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2018	2017	2018	2017
Gebührenbedarf	9.605.540 €	9.370.300 €	7.750.940 €	7.626.510 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-590.100 €	-31.856 €	-265.700 €	-288.982 €
Zwischensumme:	9.015.440 €	9.338.444 €	7.485.240 €	7.337.528 €
./. Abwasserabgabe	-144.980 €	-137.780 €	0 €	0 €
./. Lippeverbandsbeitrag	-3.912.457 €	-3.667.203 €	-981.173 €	-919.667 €
verbleiben:	4.958.003 €	5.533.461 €	6.504.067 €	6.417.861 €
Gebühreneinheiten				
private Haushalte, Gewerbetarifabnehmer u. öffentliche Einrichtungen	4.070.912 m ³	4.206.220 m ³	4.316.043 m ²	4.292.035 m ²
GroÙeinleiter (einschließlich Landestraßenbaubetrieb NRW)	67.314 m ³	64.253 m ³	196.750 m ²	218.942 m ²
Gemeinde- und Kreisstraßen			2.547.055 m ²	2.547.055 m ²
Frischwasserverbrauch insgesamt in m³ / befestigte Flächen insgesamt in m²	4.138.226 m³	4.270.473 m³	7.059.848 m²	7.058.032 m²
Gebührensätze für GroÙeinleiter:	1,20 €/m³	1,30 €/m³	0,92 €/m²	0,91 €/m²
%-Veränderung	-7,69%		1,10%	

Berechnung der Gebühren für private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2018	2017	2018	2017
Gebührenbedarf	9.605.540 €	9.370.300 €	7.750.940 €	7.626.510 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-590.100 €	-86.856 €	-265.700 €	-288.982 €
Zwischensumme:	9.015.440 €	9.283.444 €	7.485.240 €	7.337.528 €
./. Gebührenaufkommen der GroÙeinleiter	-80.777 €	-83.529 €	-181.010 €	-199.237 €
verbleiben:	8.934.663 €	9.199.915 €	7.304.230 €	7.138.291 €
Frischwasserverbrauch insgesamt in m³ / befestigte Flächen insgesamt in m²	4.070.912 m³	4.206.220 m³	6.863.098 m²	6.839.090 m²
Gebührensätze für private Haushalte	2,19 €/m³	2,19 €/m³	1,06 €/m²	1,04 €/m²
%-Veränderung	0,00%		1,92%	
<i>"eigentliche" Gebühren (ohne Entnahme aus der Gebührenrücklage)</i>	2,34 €/m ³	2,21 €/m ³	1,10 €/m ²	1,09 €/m ²

Die Gebühr für Niederschlagswasser erhöht sich um 0,02 € (von 1,04 € in 2017 auf 1,06 € für das kommende Jahr) und die Gebühr für Schmutzwasser bleibt unverändert (2,19 €).

Die neuen Gebührensätze sind in der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung eingeflossen.